

22/SN-256/ME 1 von 8



Hochschülerschaft an der Universität Wien

Fakultätsvertretung Geisteswissenschaften

Körperschaft Öffentl. Rechtes

1090 Wien, Rooseveltplatz 5a

An das
Präsidium des Nationalrates
der Republik Österreich

WIEN, den 19. Jan. 1993

sowie an das Bundesministerium
für Wissenschaft und Forschung

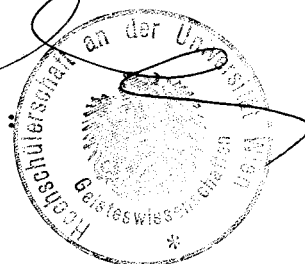
Betreff	GESETZENTWURF
Nr.	15E -GE/19
Datum:	19. JAN. 1993
Erstellt	22. Jan. 1993

Handwritten signature/initials

Stellungnahme zum 'Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird'

In der Anlage übermittelt die HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT WIEN/FAKULTÄTSVERTRETUNG GEISTESWISSENSCHAFTEN im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a+b in Verbindung mit § 7 Abs. 4 erster Satz des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 ihre Stellungnahme zum og. Gesetzesentwurf.

Handwritten signature of Lothar Tschapka
Der Vorsitzende
Lothar Tschapka



Beilage: 25fach an das Präsidium des Nationalrates
1fach an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

**STELLUNGNAHME der
Hochschülerschaft an der Universität Wien / Fakultätsvertretung
Geisteswissenschaften**

zum

**'Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz
über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche
Studienrichtungen geändert wird'**

Zum vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
ausgearbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und natur-
wissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird,
legt die HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT WIEN/
FAKULTÄTSVERTRETUNG GEISTESWISSENSCHAFTEN im Sinne des
§ 2 Abs. 1 lit a+b in Verbindung mit § 7 Abs. 4 erster
Satz des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 als gesetzliche
Vertretung der Studierenden an der Geisteswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Wien, insoweit die an dieser
Fakultät eingerichteten Studienrichtungen von gegenständ-
lichem Entwurf betroffen sind, folgende Stellungnahme
vor:

Zu Z 1, 2 und 19 (betr. § 3 Abs. 1+3 sowie Anlage A Z 14)

Eine Einrichtung der Studienrichtung Kunstgeschichte als
ausschließlich kombinationspflichtiges Fach wird abgelehnt.
Der außerordentlich große Umfang des Fachgebietes würde
ein Weiterbestehen der Möglichkeit zum Einfachstudium
neben der Möglichkeit, Kunstgeschichte als erste oder
zweite Studienrichtung eines Kombinationsstudiums zu
wählen, rechtfertigen.

Eine Auswirkung der im Entwurf vorgesehenen Änderungen
auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Absolventen

- 2 -

oder auf die Gelegenheit zur selbständigen Vertiefung während des Studiums, wie beides in den Erläuterungen zum Entwurf (all. Teil, S. 10) behauptet wird, kann nicht erblickt werden.

Zu Z 3 und 20/a (betr. § 4 Abs. 2+3 sowie Anlage A Z 20 bis 22)

Die im Entwurf vorgesehenen Ergänzungs("Eignungs"-)prüfungen in den Anfangssemestern der Studienrichtungen "Übersetzer- und Dolmetscherausbildung", "Anglistik und Amerikanistik", "Romanistik" und "Slawistik" werden als unnötig und als zusätzliche Belastung für den Studien- und Prüfungsbetrieb betrachtet. In der Praxis scheitern Studienanfänger, deren Eignung für das gewählte Studium bzw. deren Kompetenz in Lehr- oder Lernsprache eklatant mangelhaft ist, ohnedies bei der Absolvierung der studienplanmäßig vorgeschriebenen Pflichtlehrveranstaltungen. Ebensowenig wie die Sinnhaftigkeit der Ergänzungsprüfung an sich erhellt es, wieso diese Prüfung unter den als "Neuphilologien" zu bezeichnenden Studienrichtungen gerade für die Fächer "Anglistik und Amerikanistik", "Romanistik" und "Slawistik" eingeführt werden soll. Eine solche just die "überlaufenen" Sprachfächer betreffende Maßnahme würde von den Studierenden als extreme Willkür seitens des Gesetzgebers angesehen werden; in diesem Zusammenhang könnte auch der Eindruck entstehen, daß die gen. Prüfung in Wahrheit lediglich "abschreckenden" Charakter haben und den Interessentenzustrom zu einigen vielfrequenzierten Studienrichtungen vermindern sollte. Ausdrücklich begrüßt wird die in den Erläuterungen zum Entwurf (allg. Teil S. 7 u. 9 u. bes. Teil S. 1) angekündigte Verbesserung der Sprachbetreuung sowohl in

- 3 -

den neuphilologischen Studienrichtungen als auch in der Übersetzer- und Dolmetscherausbildung. Eine solche Verbesserung ist jedoch in jedem Falle dringend vonnöten und sollte daher unabhängig von einer Ergänzungsprüfung und nicht einzig im Hinblick auf eine solche, sondern zum Zweck einer grundsätzlichen Anhebung der Ausbildungsqualität vorgenommen werden.

Zu Z 4 (betr. § 9 Abs. 1 lit. c+d)

Die Einführung einer zusätzlichen kommissionellen Prüfung aus zwei Prüfungsfächern der zweiten Studienrichtung eines kombinationspflichtigen Lehramtsstudiums bei der zweiten Diplomprüfung wird abgelehnt, da sich im Fall der Lehramtsstudien die Studienendphase bereits jetzt äußerst arbeitsintensiv gestaltet und eine Verdoppelung des Aufwands bei der zweiten Diplomprüfung für die Kandidaten eine nicht mehr zumutbare Mehrbelastung darstellen würde. Eine Verlängerung der durchschnittlichen Studiendauer könnte die Folge sein. Zudem scheint es nicht vertretbar, daß, wer sich für den Lehrberuf entscheidet und damit einem Interesse von Staat und Allgemeinheit entgegenkommt, sich für diese seine Berufswahl durch besondere Erschwernisse des Lehramtsstudiums gegenüber allen sonstigen Diplomstudien "bestraft" sehen müßte.

Zur "Anhebung der Ausbildungsqualität der Lehramtskandidaten in der zweiten Studienrichtung", wie sie im Vorblatt zum Entwurf als eines der Ziele der Novelle genannt wird, wäre es eher empfehlenswert, für die Lehramtsstudien verstärkt ein eigenes, von dem der jeweiligen Diplomstudien abweichendes und bereits auf die Schullehr-

- 4 -

pläne abgestimmtes Lehrangebot zu schaffen bzw. mittels der Studienpläne dem Lehramtsstudium gegenüber dem jeweiligen Diplomstudium ein markanteres Eigenprofil zu verleihen.

Für die Leistungsfeststellung könnte das kumulative Prüfungssystem seine jetzige Funktion behalten; entgegen der in den Erläuterungen zur Novelle (allg. Teil, S. 2) vertretenen Anschauung wird das sog. kumulative Prüfungssystem als objektiveres Mittel der Leistungsfeststellung eingeschätzt als eine einzelne Überblicksprüfung, da beim kumulativen System die Meßdaten über einen längeren Zeitraum hin erhoben werden und Kandidaten, die unter Nervosität ("Prüfungsangst") leiden, weniger benachteiligt sind.

Um dennoch bei den Lehramtsstudien die Leistungskontrolle im "zweiten Fach" gegenüber der im ersten nicht zu sehr zu vernachlässigen, könnte für diese Studien beim kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung an die Stelle des zweiten Prüfungsfaches aus der ersten Studienrichtung ein Prüfungsfach aus der zweiten Studienrichtung rücken. In diesem Falle wäre eine Änderung des § 9 Abs. 1 lit. b/bb vorzunehmen.

Zu Z 20/b und 22 (betr. Anlage A Z 20 bis 22 und 24)

Die Idee einer Auslandspraxis im Rahmen der neuphilologischen Studien und der Übersetzer- und Dolmetscherausbildung wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch wird zu bedenken gegeben, daß eine verpflichtende Auslandspraxis, wie sie im Entwurf als Zulassungsvoraussetzung zur zweiten Diplomprüfung "nach Maßgabe der Studienordnung" vorgesehen ist, einem gewissen Teil der Studierenden

- 5 -

aus sozialen Gründen nicht zuzumuten ist, etwa berufstätigen Studierenden, Alleinerziehern mit Kind oder Personen mit einem pflegebedürftigen Familienmitglied. Auch könnte in vielen Fällen seitens der oder des Studierenden nur ein sehr kleiner oder überhaupt kein Kosten-Selbstbehalt getragen werden, woraus dem Staat Stipendien- bzw. Zuschuß-Kosten in ungeklärter Höhe erwachsen würden. In der Kostenberechnung im Vorblatt zum Entwurf sind diese "verdeckten" Kosten mit keinem Worte erwähnt. Im vorliegenden Entwurf wird weiters nicht darauf Bedacht genommen, daß möglicherweise nicht in jedem der in Frage kommenden Staaten des Auslands eine genügende Zahl von Praktikantenstellen (Studienplätze o.ä.) für österreichische Studierende zur Verfügung steht und daß aus diesem Grund Studierende, die keinen Auslandsplatz finden konnten, ohne eigenes Verschulden ihr Studium nicht beenden könnten. Es wäre daher unbedingt vorzusehen, daß in solchen Fällen der Nachweis des ernsthaften Bemühens seitens des Studierenden um einen Auslandsplatz als Zulassungsbedingung zur zweiten Diplomprüfung ausreicht. Zur Frage eines verpflichtenden Auslandsaufenthaltes ist weiter zu bemerken, daß vorrangig vor einem solchen eine Verbesserung der Fremdsprachenbetreuung an den österreichischen Universitäten selbst anzustreben wäre, etwa durch konsequente Anstellung von native speakers der jeweiligen Fremdsprache als Lektoren der studienplanmäßig vorgeschriebenen Sprachkurse und -übungen.

